



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

In Kürze:

Wir im Vorstand beabsichtigen den Beschluss folgender Satzungsvorlage bei der kommenden Mitgliederversammlung Freitag, 22. März 2024. Die Gründe für die Änderungen ergeben sich in der rechten Zeile.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung / Vorlage	Änderungsgrund
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1.) Der Verein führt den Namen Sportverein 1923 Ohmenhausen e.V., als Abkürzung SVO.</p> <p>2.) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen-Ohmenhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Nr. 350161) eingetragen.</p> <p>3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>4.) Die Vereinsfarben sind blau-rot.</p> <p>5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>6.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1.) Der Verein führt den Namen Sportverein 1923 Ohmenhausen e.V., als Abkürzung SVO.</p> <p>2.) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen-Ohmenhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Nr. 350161) eingetragen.</p> <p>3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>4.) Die Vereinsfarben sind blau-rot.</p> <p>5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>6.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p>	
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird</p>	



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht und unter besonderer Pflege des Jugendsports und der Kameradschaft.</p> <p>2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im</p>	<p>insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht und unter besonderer Pflege des Jugendsports und der Kameradschaft.</p> <p>2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im</p>	
---	---	--



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. 5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke im Ortsteil Ohmenhausen zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. 6.) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.</p>	<p>Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. 5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke im Ortsteil Ohmenhausen zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. 6.) Der Verein ist politisch neutral. 7.) Der Verein tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sexuellen Orientierung oder Behinderung entschieden entgegen und stellt sich klar gegen alle Ideologien von Ungleichheit, insbesondere Rassismus, Homophobie und Abwertung von Menschen mit Behinderung.</p>	<p>Hervorhebung eines Antidiskriminierungsabsatzes, wichtig zur kostenfreien Nutzung der Microsoft Non Profit Produkte</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine Einschränkung durch das Lebensalter gibt es nicht. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. 2.) Mitglieder des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine Einschränkung durch das Lebensalter gibt es nicht. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. 2.) Mitglieder des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.</p>	

Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>3.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.</p> <p>4.) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.</p> <p>5.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.</p>	<p>3.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.</p> <p>4.) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.</p> <p>5.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.</p> <p>6.) Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.</p>	<p>Sicherung des Vereinsvermögens</p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der</p>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der</p>	



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>2.) Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</p> <p>a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen</p> <p>b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren</p> <p>c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)</p> <p>4.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>	<p>Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>2.) Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts an gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.</p> <p>3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</p> <p>a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen</p> <p>b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren</p> <p>c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)</p> <p>4.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>	<p>Ein Stimmrecht sollte nur den Personen zustehen, welche auch tatsächlich Mitglied im Verein sind. Ein gesetzlicher Vertreter, wenn er Mitglied sein sollte, hat ein eigenes Stimmrecht.</p>
<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung</p>	<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung</p>	



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.</p> <p>3.) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.</p> <p>4.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.</p>	<p>besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.</p> <p>3.) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.</p> <p>4.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.</p> <p>5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.</p>	<p>Das Mitgliedschaftsverhältnis eines Minderjährigen, welches durch die gesetzlichen Vertreter*innen geschlossen wurde ist unwirksam, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortbesteht, ohne dass der Verein eine Kündigung ermöglicht. Es sollte daher eine gesonderte Kündigungsfrist mit aufgenommen werden.</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.</p>	

Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederverwaltung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.</p> <p>3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.</p> <p>4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins. • Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. • Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. <p>5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder</p>	<p>2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederverwaltung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.</p> <p>3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.</p> <p>4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins. • Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. • Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. <p>5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer</p>	<p>Kündigungsfrist fehlte bisher gänzlich.</p>
---	---	--



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.</p>	<p>angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.</p>	
<p>§ 7 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) Der Vorstand b) Der Ausschuss c) Die Mitgliederversammlung d) Die Abteilungen</p>	<p>§ 7 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) Der Vorstand b) Der Ausschuss c) Die Mitgliederversammlung d) Die Abteilungen</p>	
<p>§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p>	<p>§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter 1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p>Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. (§31BGB: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.) d.h, Der Verein ist für Schäden durch Vorstandschaft oder deren Vertreter haftbar. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden.</p>



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

		Wenn ein Mitglied also leicht Fahrlässig einen Schaden verursacht, ist eine Haftung durch den Vereins ausgeschlossen.
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:</p> <p>a) der/die erste Vorsitzende</p> <p>b) mind. 1 und bis zu 3 Stellvertretern</p> <p>2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der erste Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.</p> <p>3.) Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 2.000,- € und mehr der Zustimmung des Ausschusses, wobei Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von 10.000,- € und mehr im Ausschuss einstimmig beschlossen werden müssen. Ist diese Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.</p> <p>4.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung 	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:</p> <p>a) der/die erste Vorsitzende</p> <p>b) mind. 1 und bis zu 3 Stellvertretern</p> <p>2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der erste Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.</p> <p>3.) Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 3.000,- € und mehr der Zustimmung des Ausschusses, wobei Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von 10.000,- € und mehr im Ausschuss einstimmig beschlossen werden müssen. Ist diese Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.</p> <p>4.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung 	Mit der Anpassung des Geschäftswerts wird der inflationsbedingten Verteuerung Rechnung getragen.



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse des Ausschusses einzuholen.</p> <p>5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben die Neuwahlen der ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Ergebnis, sind binnen 3 Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut Wahlen vorzunehmen. Eine verlängerte Amtszeit des Vorstandes endet spätestens mit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn</p>	<p>- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse des Ausschusses einzuholen.</p> <p>5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben die Neuwahlen der ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Ergebnis, sind binnen 3 Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut Wahlen vorzunehmen. Eine verlängerte Amtszeit des Vorstandes endet spätestens mit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn</p>	
---	---	--

Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>7.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.</p>	<p>mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>7.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.</p> <p>8.) Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.</p>	<p>Für einzelne Großprojekte kann nun der Vorstand auch Projektverantwortliche ernennen, die selbstständig mit den nötigen Befugnissen agieren können.</p>
<p>§ 10 Der Ausschuss</p> <p>Der Ausschuss besteht aus: Dem Vorstand, dem/der Schriftführer/in, den Abteilungsleitern und bis zu drei weiteren Beisitzern, deren Aufgabenbereich vor deren Wahl vom Vorstand festgelegt wird. Für die Dauer der Tätigkeit gilt § 9, Punkt 5 entsprechend.</p> <p>Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. Die Ausschusssitzung wird im Allgemeinen vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen.</p> <p>Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf. Die Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand</p>	<p>§ 10 Der Ausschuss</p> <p>Der Ausschuss besteht aus: Dem Vorstand, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern, den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen und beliebig weiteren Beisitzern, deren Aufgabenbereich vor deren Wahl vom Vorstand festgelegt wird. Für die Dauer der Tätigkeit gilt § 9, Punkt 5 entsprechend.</p> <p>Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. Die Ausschusssitzung wird im Allgemeinen vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen.</p> <p>Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf. Die Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die</p>	<p>Durch die Berufung der Jugendleiter in den Hauptausschuss soll die Gewichtung der Jugendarbeit schwerer zu Tragen kommen. Da deren Berufung nach alter Satzung alle drei Beisitzerplätze belegt sind, wird die Limitierung aufgehoben. Dadurch kann der Ausschuss flexibel in Abhängigkeit der Tagesordnungspunkte weitere Beisitzer einberufen, z.B. Mitgliederverwaltung, Festwirte oder Kassenwarte.</p>



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung der Ausschusssitzung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt selbst die Ausschusssitzung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und die Hälfte der übrigen Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Ausschusssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist also ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder an der Abstimmung schriftlich teilnehmen. Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist unzulässig.</p>	<p>Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung der Ausschusssitzung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt selbst die Ausschusssitzung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und die Hälfte der übrigen Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Ausschusssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist also ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder an der Abstimmung schriftlich teilnehmen. Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist unzulässig.</p>	
<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung 1.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche</p>	<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung 1.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche</p>	



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 und 12 entsprechend. 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Ohmenhausen und im Reutlinger General-Anzeiger unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Bekanntmachung folgenden Tag. 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die</p>	<p>Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 und 12 entsprechend. 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Ohmenhausen und auf der Website des SV Ohmenhausen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Bekanntmachung folgenden Tag. 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des</p>	<p>Einsparung der Kosten für GEA Anzeige in Höhe von aktuell 310€ netto.</p>
---	--	--



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgegangenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6.) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>7.) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.</p>	<p>Wahlgangs und der vorausgegangenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6.) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>7.) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.</p> <p>8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist</p>	
---	---	--

Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.</p> <p>9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.</p>	<p>ausgeschlossen.</p> <p>9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.</p>	
<p>§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstands, Berichte der Abteilungsleiter, sowie des Schriftführers. • Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen • Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses • Wahl und Abberufung des/der ersten Vorsitzenden, den Stellvertretern, des/der Schriftführers/in und der drei gemäß § 10 wählbaren Beisitzern. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt. • Wahl der Kassenprüfer/innen • Festsetzung der Beiträge • Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge • Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. 	<p>§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstands, Berichte der Abteilungsleiter, sowie des Schriftführers. • Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen • Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses • Wahl und Abberufung des/der ersten Vorsitzenden, den Stellvertretern, und der drei gemäß § 10 wählbaren Beisitzern. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt. • Wahl der Kassenprüfer/innen • Festsetzung der Beiträge • Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge • Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. 	<p>Die Beisitzer variieren von Sitzung zu Sitzung, deshalb ist eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung nicht sinnvoll.</p>



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung ihre Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.</p>	<p>In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung ihre Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.</p>	
<p>§ 13 Abteilungen Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung oder wird im Bedarfsfalle gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Er ist gegenüber den Belangen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Er kann ein Mitglied seiner Abteilung bevollmächtigen, ihn gegenüber bzw. in den Organen des Vereins zu vertreten. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf durch Anschlag am Vereinsheim, Rundschreiben oder Veröffentlichung in der örtlichen Presse einberufen. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, wobei ein Vereinsmitglied mehreren Abteilungen angehören kann. Bestehen Zweifel an der Stimmberechtigung, entscheidet der Abteilungsleiter. Die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Abteilungen sind nach Zustimmung des Ausschusses berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und eine</p>	<p>§ 13 Abteilungen 1.)Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung oder wird im Bedarfsfalle gegründet. Die Abteilungen gehören Ihrem jeweiligen Fachverband an. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Er ist gegenüber den Belangen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Er kann ein Mitglied seiner Abteilung bevollmächtigen, ihn gegenüber bzw. in den Organen des Vereins zu vertreten. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf durch Anschlag am Vereinsheim, Rundschreiben oder Veröffentlichung in der örtlichen Presse einberufen. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, wobei ein Vereinsmitglied mehreren Abteilungen angehören kann. Bestehen Zweifel an der Stimmberechtigung, entscheidet der Abteilungsleiter. Die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Abteilungen sind nach Zustimmung des Ausschusses berechtigt zusätzlich zum</p>	<p>Passus u.a. zur rechtmäßigen Weitergabe persönlicher Daten im Rahmen der Datenerhebung durch Dachverbände</p>



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>Aufnahmegebühr zu erheben und eine eigene Kassenführung einzurichten; diese kann vom Vorstand jederzeit überprüft werden. Sie muss zum Ende des Geschäftsjahres von der Abteilungsversammlung gebilligt werden.</p>	<p>Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu erheben und eine eigene Kassenführung einzurichten; diese kann vom Vorstand jederzeit überprüft werden. Sie muss zum Ende des Geschäftsjahres von der Abteilungsversammlung gebilligt werden.</p> <p>2.) Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in geleitet. Der*Die Abteilungsleiter*in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.</p> <p>3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.</p> <p>4. Die Abteilungen können eigenes Vermögen bilden. Für dessen Kassenführung ist die Wahl ein Kassenwartes und Kassenprüfers erforderlich. Für die Einhaltung des Absatzes gilt §16 entsprechend.</p>	<p>Ohne Vertretungsvollmacht kann ein Abteilungsleiter die Vereinsabteilung vertreten. Absatz aus §14 kopiert und erweitert.</p> <p>Wurde bisher immer so gehandhabt und mit diesem Absatz auch in der Satzung festgelegt.</p> <p>Wurde bisher immer so gehandhabt und mit diesem Absatz auch in der Satzung festgelegt.</p>
<p>§ 14 Sonderrechte von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen gemäß § 35 BGB</p>	<p>§ 14 Sonderrechte von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen gemäß § 35 BGB</p>	<p>§14 Abs1 wurde in §13 Abs2 aufgeführt. Abs2 wurde ersatzlos gestrichen. Grundsätzlich ist jedes</p>



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>1.) Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für Geschäfte ihrer Abteilung.</p> <p>2.) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Abteilungen entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.</p>	<p>1.) Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für Geschäfte ihrer Abteilung.</p> <p>2.) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Abteilungen entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.</p>	<p>Mitglied per Gesetz aufzunehmen, es gibt wenige Ausnahmen, deren Entscheidung aufgrund der Haftung dem Vorstand vorbehalten sein sollte.</p>
<p>§ 15 Ordnungen</p> <p>Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.</p>	<p>§ 15 Ordnungen</p> <p>Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.</p>	<p>Die Datenschutzordnung fördert die Einhaltung geltender Datenschutzgesetze, ohne bei Änderungen die Satzung ändern zu müssen.</p>
<p>§ 16 Kassenprüfer/-in</p> <p>1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.</p> <p>2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.</p> <p>3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.</p>	<p>§ 16 Kassenprüfer/-in</p> <p>1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.</p> <p>2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.</p> <p>3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.</p>	
<p>§ 17 Datenschutz</p> <p>1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein</p>	<p>§ 17 Datenschutz</p> <p>1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und</p>	<p>Der Verein erhebt, verarbeitet speichert die Daten seine Mitglieder,</p>



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>seine Adresse, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden beim Verein gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</p> <p>2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.</p>	<p>Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.</p> <p>2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.</p>	<p>Interessenten oder sonstigen Personen mit ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung (Tabellenformat, Word-Format) personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (Karteikarten, Aktenordner, handgeschriebene Listen, Notizen usw.), die im einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.</p> <p>Die Aufnahme einer Datenschutzklausel in der Satzung oder in einem gesonderten Dokument ist Bedingung, da der Datenschutz lt. Gesetzgebung berücksichtigt werden muss.</p> <p>Die bisherigen Absätze der alten Satzung werden in der Datenschutzordnung gefasst.</p>
<p>§ 18 Auflösung des Vereins</p> <p>1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten</p>	<p>§ 18 Auflösung des Vereins</p> <p>1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten</p>	

Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

<p>Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen gemäß § 2 zu verwenden.</p>	<p>Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen gemäß § 2 zu verwenden.</p>	
	<p>§ 19 Strafbestimmungen</p> <p>1.)Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:</p> <p>a.) Verweis</p> <p>b.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines</p>	<p>Um Störungen im Vereinsleben zu vermeiden oder zumindest sanktionieren zu können, sollte sich der Verein eine Strafgewalt geben. Alle Sanktionen mit Strafcharakter haben gemeinsam, dass sie eine satzungsmäßige Grundlage haben müssen.</p> <p>Ein Mitglied, das bestraft wurde, kann gegen die</p>



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

	<p>c.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall d.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung</p> <p>2.) Vor der Beschlussfassung einer Bestrafung ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über die Strafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Bestrafungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Bestrafungsbeschluss mit der Folge, dass diese wirksam ist.</p>	<p>Strafe das ordentliche Gericht anrufen und die Unwirksamkeit feststellen lassen. Diese Klage ist aber erst zulässig, nachdem das Mitglied die ihm nach der Satzung zustehenden vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz mittlerweile insoweit eingeschränkt, als dies nur dann gelten kann, wenn die Satzung für jedes Mitglied deutlich erkennen lässt, welche rechtlichen Folgen es hat, wenn es von der Möglichkeit, der Strafe durch Anrufung einer weiteren Vereinsinstanz zu Fall zu bringen, nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht. Fehlt eine solche Regelung oder ist sie missverständlich, kann das Mitglied also auch ohne Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsmittels sogleich Klage auf Feststellung erheben, dass der Vereinsausschluss unwirksam ist.</p>
<p>§ 19 In-Kraft-Treten Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.09.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 20 In-Kraft-Treten Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.09.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>Absatz abhängig vom Datum</p>



Beschlussfassung Satzungsvorlage SV 1923 Ohmenhausen e.V.

	<p>Präambel</p> <p>Dieser Satzung soll aufgrund der leichteren Lesbarkeiten folgende Präambel hinzugefügt werden:</p> <p><i>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</i></p>	
--	---	--

Weiterer Beschluss durch Mitgliederversammlung:

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen